hreg. Hegentenbauses, theilweise auf Grund des westphäischen Friedens, dem Landgrafen von Hessen zuhel
heilweise von diesem einer Linie der Grafen von Lippe
u. Lehn gegebes wurde. Die Geschichte beider Bestandheile einer Reichsgrafschaft ist ein, so zusammenhanrendes Ganze, dass die darauf sich beziehenden Urkunden
neht word von einander, getrennt sich denken lassen

Vorwort.

Dem Geschichtsforscher einen Wegweiser zu den Quellen der Geschichte zu eröffnen, war der Gedanke, der im Jahre 1796 den damaligen Regierungsrath Duysing zu Rinteln bewog, ein chronologisches Verzeichniss hessischer Urkunden herauszugeben. Dasselbe begann mit dem Ende des achten Jahrhunderts und schloss mit dem Jahre 1328, ist aber selbst für diesen Zeitraum unvollständig; einzelne Landestheile sind darin nur mit wenigen Urkunden bedacht. Eine Fortsetzung, obwohl beabsichtigt, ist nicht erschienen. Unbefriedigt blieb so das Bedürfniss einer Ueberschauung des geschichtlichen Stoffes für Orts- und Landeskunde. Oft machte sich der Wunsch einer Abhülfe rege. Doch einfacher Anschluss an Duysings Unternehmen, fortzufahren, wo dieses endete, war nicht für zweckgemäss und genügend zu achten; schon die seitdem eingetretene Aenderung des Territorialbestandes bot dafür ein Hinderniss. Den Vorzug verdient der Plan eines selbständig neuen Werkes. Dieses erheischt besondere Abschnitte für die einzelnen, im Verlaufe der Zeiten dem althessischen Lande zugewachsenen Bezirke. Zu den letzteren gehört die, von Duysing fast gar nicht in Betracht gezogene, Grafschaft Schaumburg, die, nach dem Erlöschen

ihres Regentenhauses, theilweise auf Grund des westphälischen Friedens, dem Landgrafen von Hessen zufiel, theilweise von diesem einer Linie der Grafen von Lippe zu Lehn gegeben wurde. Die Geschichte beider Bestandtheile einer Reichsgrafschaft ist ein so zusammenhängendes Ganze, dass die darauf sich beziehenden Urkunden nicht wohl von einander getrennt sich denken lassen, zumal noch jetzt untrennbare Stücke des, dem einen Gebiete angehörigen, Güterbesitzes jenseits der Gränzen des anderen zu suchen sind. Als Zweig der Regesten für kurhessische Orts- und Landeskunde mag der Versuch einer Zusammenstellung derjenigen Urkunden betrachtet werden, welche die Grafschaft Schaumburg, einschliesslich des davon als dermaliges Fürstenthum Schaumburg-Lippe abgegränzten Theiles, betreffen. Unberücksichtigt durften dabei die als Pfandschaften der Grafen von Wunstorf oder als braunschweig-lüneburgisches Lehn seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts an Hannover übergegangenen Aemter Lauenau, Bokelo und Mesmerode nebst einem Theile der Vogteien Fischbeck und Lachen bleiben. Denn dafür ist und wird anderwärts gesorgt. Doch konnte der Ausschluss der hierauf sich beziehenden Urkunden nicht scharf durchgeführt, insbesondere nicht auf Orte ausgedehnt werden, die fortwährend in einer Parochialverbindung mit Gemeinden des hessischen Schaumburg stehn, oder erst durch Gränzberichtigungen der jüngsten Zeit an Hannover abgetreten sind.

Kommt es darauf an, der Orts- und Landeskunde förderlich zu werden, nicht einer Geschlechtsgeschichte des ausgestorbenen Regentenhauses, für welche das schätzbare, leider noch unvollendete, Werk des Herrn von Aspern Sorge trägt, so waren, mit wenigen Ausnahmen

von besonderer Wichtigkeit, die Urkunden entfernt zu halten, welche nur die Familienverhältnisse der schaumburger Grafen *) oder nur deren Besitzungen ausserhalb Schaumburg, wie die Grafschaften Holstein, Stormarn, Sternberg, die Herrschaft Gehmen und andere einzelne Güter im Königreiche Preussen und Hannover zum Gegenstande haben. Berücksichtigung verdienten dagegen die Erwerbungen schaumburger Klöster und Kirchen ausserhalb Landes. Es durften diejenigen Urkunden nicht fehlen, welche gleichzeitig mit Schaumburg ein fremdes Territorium berühren oder, obwohl sie ausschliesslich mit einem solchen sich beschäftigen, doch als schaumburger Staatsverträge zu betrachten sind. Manche erscheinen erheblich, weil, wenn sie auch Fremdes berühren, doch der Ort der Verhandlung in Schaumburg war; andere, weil sie zum Verständniss einer schaumburger Angelegenheit beitragen, oder, wenn gleich in fremdem Gebiete, einen Rechtssatz zur Anwendung bringen, welcher als Landrecht der ganzen Umgegend gelten kann. Der Verkehr mit den Gränzorten der Nachbarländer, die Ungewissheit der Landesgränzen in der frühsten Zeit, die Unsicherheit über die Lage der jetzt wüsten Ortschaften, der Zweifel über die Orte, auf welche die in den ältesten Zeugnissen der Geschichte gebrauchte Bezeichnung einer Localität bezogen werden könne, mag zur Erwähnung von Urkunden geführt haben, die bei einer scharfen Sichtung auszufallen gehabt hätten. Es wird dies weniger Tadel verdienen, als ein etwaiger Mangel an Vollständigkeit

^{*)} Wie die auf deren Ursprung hindeutende Urkunde von 1189 in Hutschenreiters Versuch, die Reihe der Pröpste des evang. Klosters U. L. Frau in der alten Stadt zu Magdeburg in Richtigkeit zu bringen.

im Sammeln. Und dennoch kann diese nicht verbürgt werden; haben sich doch Nachträge schon erforderlich gezeigt. Die Zusammenstellung beschränkt sich auf anderwärts Gedrucktes, - sei dies auch nur die Angabe eines Urkunden in haltes - ohne sich auf ung edruckte Quellen auszudehnen; sie musste einer Ausbeutung der letzteren vorhergehn, liefert also nichts Neues, sondern trägt nur Bekanntes zusammen. Sie beschränkt sich weiter auf Urkunden in demjenigen Sinne, welcher zwar nicht blos öffentliche, sondern auch privatrechtliche Verhältnisse behandelt, jedoch eines Theils Gesetze und Landesordnungen, anderen Theils Chroniken und sonstige historische Darstellungen ausschliesst, wohl aber wichtige Zins- und Güterregister, Protocolle und Notariatsinstrumente umfasst. Nur rücksichtlich eines in seinen Einzelnheiten wenig bekannten Verhältnisses sind, zugleich als Beitrag zur Sittengeschichte der Frauenklöster im 12ten Jahrhundert, Quellen in Betracht genommen, die mehr den Character brieflicher Correspondenz an sich tragen.

Duysings Verzeichniss zeigt kaum mehr als die Existenz einer Urkunde von bestimmtem Datum; "Charta emphyteutica des Klosters Schiffenberg XIII Kal. Dec. 1241" oder: "das Kloster Haina erhält eine Hufe in Gymmenheim 1257", sind Angaben die in Unklarheit über die Bedeutung einer Urkunde lassen. Bei dieser Methode bleibt der Geschichtsforscher auf Hunderte von Werken hingewiesen, die er zu durchsuchen hat, ohne vorher zu wissen, ob er seinem Zwecke Dienliches finden werde Erhebliche Erleichterung wird ihm nur dann bereitet, wenn die Zusammenstellung der Urkunden über die handelnden Personen, die Gegenstände der Verhandlung und die der Handlung zum Grunde liegenden

Rechtsgeschäfte Aufschluss gibt. Soll nicht sowohl ein Hülfsmittel für die Erforschung der allgemeinen Geschichte einer grösseren Landesstrecke, als für die Feststellung der Specialgeschichte eines kleinen Gebietes geschaffen werden, so sind auch die handelnden Nebenpersonen, alle Einzelnheiten der behandelten Objecte und solch e Nebenumstände des Rechtsgeschäftes anzudeuten, welche geeignet sind, Licht über die Landeskunde zu verbreiten. In einzelnen Fällen kann dies zwar an einen nochmaligen Abdruck der Urkunde gränzen, im Allgemeinen wird aber doch hiervon jene Behandlungsweise sich wesentlich unterscheiden. Nicht selten sind Bruchstücke einer Urkunde richtiger Beurtheilung der letzteren hinderlich; desshalb ist meistens auch derjenige Bestandtheil der Urkunden hervorgehoben, der sich neben den schaumburger Orten auf fremdes Land bezieht. Denn es muss ein getreues Bild ihres wesentlichen Gesamtinhaltes gegeben werden. Es kann dieses nur mittelst Gebrauchs der eignen Worte bewirkt werden; eine Uebertragung der lateinisch oder platteutsch abgefassten Urkunden in die dermalige teutsche Schriftsprache würde zu einem mehr oder minder falschen Abbilde der Urkunde führen und könnte leicht den Geschichtsforscher irre leiten. Soll gleich der letztere bei dem eingeschlagenen Wege des Studiums der Urkunde selbst nicht überhoben werden, so wird er doch ziemlich genau im Voraus wissen, welchen Fund er bei seiner Nachforschung zu erwarten hat. Was ihm die Urkunden bieten können, wird auch ein Register der darin erwähnten Personen und Orte andeuten. Wenn bei manchen der letzteren ein jetzt üblicher Ortsname bemerkt ist, so soll dadurch eine Vermuthung über

die Identität der Ortschaften ausgedrückt, nicht immer eine festgestellte Thatsache berichtet werden.

Voran ist das Verzeichniss der Werke gestellt, in denen der vollständige Abdruck der Urkunden vorkommt. Bei jeder der letzteren ist neben der vor gestellten Jahreszahl, auf die betreffende Seite jener Werke hingewiesen worden.

Es darf dieses Vorwort nicht geschlossen werden, ohne mit Dank die vielseitige Unterstützung anzuerkennen, welche auf das Bereitwilligste der Herr Bibliothekar Mooyer in Minden leistete.

Cassel, den 16. October 1852.

C. W. Wippermann.

thed der bikunden Bervorgehoben, der sich nehen den schaunhurger Orten auf fromdes Land bezieht. Denn es muss tein getreues Bild ihres wesentlichen Gesamttabathes gegelen werden. Bis kam dieses um mittelst hatte s gegelen werden. Bis kam dieses um mittelst bathes gegelen werden. Bis kam dieses um mittelstengenng der letemisch oder platteutsch obgelassten Urkundeten die die den mehr aufer nauger follschen Schriftsprache würde zu den ein den nehr aufer nauger follschen Abhilde dar Urkunde einem mehr aufer nauger follschen Abhilde dar Urkunde bilderen und konnte leicht den Geschichtsforscher irre leiten. Sollt gleich der tetztere hei dem eingeschlogenen Wege des Studiums der Urkunde selbst nicht überhoben werden, des Studiums der Urkunde selbst nicht überhoben werden, der Fund er dech zienflich genau im Vorans wiesen, welchen der ihm die Urkunden hieten können, mir d. auch ein legistert der derin erwähnten Personen und Orte andenten beit menchen der leisteren ein jetzt üblicher Ortstame, bemerkt ist, so soll dadurch eine Verunthung über same, bemerkt ist, so soll dadurch eine Verunthung über